

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 10. Richtlinie des Senats: Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2015)

Gemäß § 25 Abs. 8 UG erlässt der Senat folgende Richtlinie:

### § 1 Rechtsverbindlichkeit der Rahmencurricula

Beschlüsse der Curricularkommissionen zur Erlassung neuer oder Änderung bestehender Curricula haben die Rahmencurricula in den Anlagen einzuhalten, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bilden.

### § 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.
- (2) Beschlüsse zur Erlassung neuer Curricula sind ab dem Datum des Inkrafttretens nur bei vollständiger Beachtung der Rahmencurricula zulässig.
- (3) Beschlüsse zur Änderung bestehender Curricula, die am 1. Oktober 2015 oder danach in Kraft treten sollen, sind nur zulässig, wenn unter einem sämtliche Bestimmungen des Curriculums an die Vorgaben des Rahmencurriculums angeglichen werden.
- (4) Die Curricularkommissionen haben alle bestehenden Curricula auf Übereinstimmung mit den Rahmencurricula zu überprüfen und dem Senat, falls erforderlich, bis spätestens 15. Februar 2016 Änderungsbeschlüsse zur vollständigen Angleichung an die Rahmencurricula zu unterbreiten. Anträge auf Fristerstreckung samt ausführlicher Begründung und konkretem Zeitplan können von den Curricularkommissionen bis spätestens 1. Dezember 2015 an den Senat gerichtet werden. Dieser entscheidet über solche Anträge bis Ende Jänner 2016. Innerhalb der allenfalls erstreckten Frist sind auch Änderungsbeschlüsse ohne vollständige Angleichung an die Rahmencurricula gem. Abs. 3 zulässig.
- (5) § 3 (1) des Rahmencurriculums in der Version 2015 tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Dies unter der Bedingung, dass (bis) zu diesem Zeitpunkt die Änderung des § 66 Universitätsgesetz 2002 in Kraft tritt, wie es in der Regierungsvorlage 797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XXV. GP, vorgeschlagen wird.

## **ANLAGE 1**

### ***Rahmencurriculum für Bachelorstudien der Paris Lodron-Universität Salzburg Version 2015***

#### **Curriculum für das Bachelorstudium [Name des Studiums]**

Curriculum 20xx

#### **Inhalt**

§ 1	Allgemeines.....	4
§ 2	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil .....	4
(1)	Gegenstand des Studiums .....	4
(2)	Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes) .....	4
(3)	Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt .....	4
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	3
§ 4	Typen von Lehrveranstaltungen.....	5
§ 5	Studieninhalt und Studienverlauf .....	4
§ 6	Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule .....	5
§ 7	Freie Wahlfächer .....	5
§ 8	Bachelorarbeit(en).....	7
§ 9	Praxis .....	7
§ 10	Auslandsstudien.....	8
§ 11	Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl .....	7
§ 12	Zulassungsbedingungen zu Prüfungen.....	8
§ 13	Prüfungsordnung.....	8
§ 14	[Kommissionelle] Bachelorprüfungen.....	8
§ 15	Inkrafttreten .....	10
§ 16	Übergangsbestimmungen .....	10
Anhang I: Modulbeschreibungen .....		10
Anhang II: Äquivalenzlisten.....		10

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium [Name des Studiums] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium [Name des Studiums] beträgt 180 [210 für Ing.Wiss. / 240 für Lehramt] ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 [7 für Ing.Wiss. / 8 für Lehramt] Semestern.
- (2) AbsolventInnen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] wird der akademische Grad „Bachelor of [Arts/Science/Law/Education]“, abgekürzt „[BA, BSc, LLB, B.Ed.Univ.]“, verliehen.
- (3) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Gleichstellungsgesetz Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

## **§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil**

### **(1) Gegenstand des Studiums**

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche]

### **(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)**

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

### **(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Wissenschaft und Gesellschaft]

AbsolventInnen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

- [Auflistung der Berufsfelder]

## **§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums**

- (1) [entfällt bei Studien, für die durch Verordnung des Rektorats von einer STEOP abgesehen wird]

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP):

Das Bachelorstudium [Name des Studiums] enthält eine Studieneingangs- und Orientierungsphase im ersten Semester im Ausmaß von [Summe in der Bandbreite zwischen mindestens 8 und höchstens 20] ECTS-Anrechnungspunkten.

Für das Bachelorstudium [Name des Studiums] gelten für die Studieneingangs- und Orientierungsphase folgende Regelungen:

- [Auflistung der Regelungen]

Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist Voraussetzung für die Absolvierung sämtlicher weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiums. [optional: Abweichend davon dürfen folgende weiterführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von [höchstens 22] ECTS-Anrechnungspunkten vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden.

- (Auflistung der Lehrveranstaltungen)]

- (2) Das Bachelorstudium [Name des Studiums] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Weiters sind 24 [6 für BA-Lehramt, 12 bzw. 36 in begründeten Ausnahmefällen] ECTS-Anrechnungspunkte für die Freien Wahlfächer veranschlagt. Die Bachelorarbeit[en] wird [werden] mit [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

	ECTS
[Modulname 1]	
[Modulname 2]	
...	
[Modulname n]	
Wahlmodule (optional)	
Freie Wahlfächer	24 [6 bei LA bzw. 12 bzw. 36]
Bachelorarbeit(en)	
Praxis (optional)	
<b>Summe</b>	<b>180</b>

- (3) Das Vorziehen von Modulen und Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium ist nicht zulässig.

#### § 4 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden]

#### § 5 Studieninhalt und Studienverlauf

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

Bachelorstudium [Name des Studiums]										
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS					
					I	II	III	IV	V	VI
<b>(1) Pflichtmodule</b>										
<b>Modul 1</b>										
	Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1	C1					
	Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2		C2				

			C3		C3				
			Cn-1	Cn-1					
Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn		Cn				
Zwischensumme Modul 1	SuS1		SuE1	Su1/1	Su1/2	Su1/3	Su1/4	Su1/5	Su1/6
<b>Modul 2</b>									
Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1		C1				
Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2	C2					
			C3		C3				
			Cn-1		Cn-1				
Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn		Cn				
Zwischensumme Modul 2	SuS2		SuE2	Su2/1	Su2/2	Su2/3	Su2/4	Su2/5	Su2/6
<b>Modul n</b>									
Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1						C1
Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2						C2
			C3						C3
			Cn-1						Cn-1
Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn						Cn
Zwischensumme Modul n	SuSn		SuEn	Sun1	Sun2	Sun3	Sun4	Sun5	Sun6
Summe Pflichtmodule	SuP		SuEP	SuP1	SuP2	SuP3	SuP4	SuP5	SuP6
<b>(2) Wahlmodule lt. § 6</b>									
Summe Wahlmodulkataloge	SuW		SuEW	SuW1	SuW2	SuW3	SuW4	SuW5	SuW6
<b>(3) Freie Wahlfächer</b>									
	SuF			SuF1	SuF2	SuF3	SuF4	SuF5	SuF6
<b>(4) Pflichtpraxis (optional)</b>									
<b>(5) Bachelorarbeit(en)</b>									
<b>(6) Kommissionelle Bachelorprüfung (optional)</b>									
<b>Summen Gesamt</b>	<b>SuSSt</b>		<b>180</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>	<b>60</b>

## § 6 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule

[Optional. Wenn im Curriculum Wahlmodule/gebundene Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 5 darzustellen.]

## § 7 Freie Wahlfächer

- (1) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 [6 für BA-Lehramt, 12 bzw. 36 in begründeten Ausnahmefällen] ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

[Ergänzung für Studien der KTF: In Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät müssen die Freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen aufweisen. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.]

- (2) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 [12 bzw. 36] ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Ausweisung der Wahlfächer als „Studienergänzung“ [„Wahlfachmodul“ bzw. „Studienschwerpunkt“] im Bachelorzeugnis erfolgen. [Absatz entfällt bei BA-Lehramt]
- (3) [optional: Auflistung empfohlener Schwerpunktsetzungen]

## § 8 Bachelorarbeit(en)

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind und gemeinsam mit dieser beurteilt werden.
- (2) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] ist eine Bachelorarbeit abzufassen.  
[Im Bachelorstudium [Name des Studiums] sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen.]
- (3) Eine Bachelorarbeit kann im Rahmen der folgenden Lehrveranstaltungen erstellt werden:  
[Auflistung der Lehrveranstaltungen]

## § 9 Praxis

[optional; nicht zutreffende Textpassagen entfernen]

### A: Empfohlene Praxis:

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt des Praktikums zu bewilligen.

### B: Pflichtpraxis:

- (1) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannten Institutionen zu erwerben. Eine Meldung der Praxis und der gewählten Institution an das zuständige studienrechtliche Organ ist erforderlich und von diesem zu bewilligen.
- (3) Sollte eine Absolvierung der Praxis in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität und mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs den Nachweis einer Praxis durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben an der Universität erwerben.
- (4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität ( DE disability & diversity) unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.
- (5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext

- Kennenlernen von Anwendungsszenarien fachwissenschaftlicher Konzepte
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
- [Auflistung weiterer Kompetenzen]

## § 10 Auslandsstudien

Studierenden des Bachelorstudiums [Name des Studiums] wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester [...bis...] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen (inkl. Bachelorarbeiten) erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem AntragstellerIn vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
- die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Universität Salzburg absolvierten Lehrveranstaltungen überein
- vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
- Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation,...)
- Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
- Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
- Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester und dessen Planung seitens der Universität (DE disability & diversity) aktiv unterstützt.

## § 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl

(1) Die TeilnehmerInnenzahl ist im Bachelorstudium [Name des Studiums] für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung

- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden bei Überschreitung der HöchstteilnehmerInnenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.
- (3) Studierende des Bachelorstudiums [Name des Studiums] werden in folgender Reihenfolge in Lehrveranstaltungen aufgenommen:
  - vermerkte Wartelistenplätze aus dem Vorjahr
  - Studienfortschritt (Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Studium)
  - die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
  - die höhere Anzahl an absolvierten Semestern
  - der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt
  - das Los.Freie Plätze werden an Studierende anderer Studien nach denselben Reihungskriterien vergeben.
- (4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen HöchstteilnehmerInnenzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der HöchstteilnehmerInnenzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

## § 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

- (1) Vor der Absolvierung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen oder Modulen, die nicht Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind, müssen die Lehrveranstaltungen bzw. Module der Studieneingangs- und Orientierungsphase positiv abgeschlossen sein. [Abhängig von einer allfälligen Vorziehregelung in § 3: Davon ausgenommen ist die Absolvierung jener Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die gemäß § 3 vorgezogen werden dürfen.]
- (2) Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:  
[Auflistung der LVen bzw. Module und der entsprechenden Voraussetzungs-LVen bzw. -module]

Lehrveranstaltung/Modul:	Voraussetzung für:

## § 13 Prüfungsordnung

[Auflistung der Prüfungsarten und der entsprechenden Regelungen bzgl. der Durchführung]

## § 14 [Kommissionelle] Bachelorprüfungen

[optional]

- (1) Das Bachelorstudium [Name des Studiums] wird mit einer [kommissionellen] Bachelorprüfung im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die [kommissionelle] Bachelorprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen[, *der Pflichtpraxis*] und der Bachelorarbeit[en].
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus einem Prüfungsfach.  
[Die kommissionelle Bachelorprüfung besteht aus zumindest zwei Prüfungsfächern.]



## **§ 15 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

## **§ 16 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Bachelorstudium [Name des Studiums] an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] nach diesen Studienvorschriften abzuschließen.

[Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Bachelorstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Äquivalenzlisten finden sich in Anhang II.

## Anhang I: Modulbeschreibungen

(Vorlage):

Modulbezeichnung	
Modulcode	
Arbeitsaufwand gesamt	
Learning Outcomes	
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	

## Anhang II: Äquivalenzlisten

## **ANLAGE 2**

### ***Rahmencurriculum für Masterstudien der Paris Lodron-Universität Salzburg Version 2015***

#### **Curriculum für das Masterstudium [Name des Studiums]**

---

Curriculum 20xx

#### **Inhalt**

§ 1	Allgemeines.....	12
§ 2	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil .....	12
(1)	Gegenstand des Studiums .....	12
(2)	Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes) .....	12
(3)	Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	12
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	13
§ 4	Typen von Lehrveranstaltungen.....	13
§ 5	Studieninhalt und Studienverlauf .....	13
§ 6	Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule .....	14
§ 7	Freie Wahlfächer.....	14
§ 8	Masterarbeit .....	14
§ 9	Praxis .....	15
§ 10	Auslandsstudien.....	16
§ 11	Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl ...	16
§ 12	Zulassungsbedingungen zu Prüfungen.....	17
§ 13	Prüfungsordnung.....	17
§ 14	[Kommissionelle] Masterprüfung.....	17
§ 15	Inkrafttreten .....	17
§ 16	Übergangsbestimmungen .....	18
Anhang I: Modulbeschreibungen .....		19
Anhang II: Äquivalenzlisten.....		19

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricular-kommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das Masterstudium [Name des Studiums] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Gesamtumfang für das Masterstudium [Name des Studiums] beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.
- (2) AbsolventInnen des Masterstudiums [Name des Studiums] wird der akademische Grad „Master of [Arts/Science/Law/Theology/Education] / [Diplom-Ingenieur/in]“, abgekürzt „[MA, MSc, LL.M., M.Th., M.Ed.Univ] [Dipl.-Ing. oder DI]“, verliehen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium [Name des Studiums] ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums, Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. UG 2002 § 64 Abs. 5).
- (4) Sollte die Gleichwertigkeit nicht in allen Teilbereichen gegeben sein, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Leistungsnachweise im Ausmaß von bis zu 45 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Rektorat bzw. einer von diesem benannten Person der Universität Salzburg.
- (5) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (6) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

## **§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil**

### **(1) Gegenstand des Studiums**

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche]

### **(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)**

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

### **(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Wissenschaft und Gesellschaft]

AbsolventInnen des Masterstudiums [Name des Studiums] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

- [Auflistung der Berufsfelder]

### § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium [Name des Studiums] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Weiters sind 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24 in begründeten Ausnahmefällen] ECTS-Anrechnungspunkte für die Freien Wahlfächer veranschlagt. Die Masterarbeit wird mit [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

	ECTS
[Modulname 1]	
[Modulname 2]	
...	
[Modulname n]	
Wahlmodule (optional)	
Freie Wahlfächer	12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24]
Masterarbeit	
Masterprüfung (optional)	
Praxis (optional)	
<b>Summe</b>	<b>120</b>

### § 4 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden]

### § 5 Studieninhalt und Studienverlauf

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

Masterstudium [Name des Studiums]								
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS			
					I	II	III	IV
<b>(1) Pflichtmodule</b>								
<b>Modul 1</b>								
	Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1	C1			
	Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2		C2		
				C3		C3		
				Cn-1		Cn-1		
	Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn	Cn			
	Zwischensumme Modul 1	SuS1		SuE1	Su1/1	Su1/2	Su1/3	Su1/4
<b>Modul 2</b>								
	Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1			C1	
	Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2				C2
				C3				
				Cn-1			Cn-1	
	Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn				
	Zwischensumme Modul 2	SuS2		SuE2	Su2/1	Su2/2	Su2/3	Su2/4

**Modul n**

Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1				C1
Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2				C2
			C3				
			Cn-1				Cn-1
Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn				
Zwischensumme Modul n	SuSn		SuEn	Sun1	Sun2	Sun3	Sun4
Summe Pflichtmodule	SuP		SuEP	SuP1	SuP2	SuP3	SuP4
<b>(2) Wahlmodule lt. § 6</b>							
Summe Wahlmodulkataloge	SuW		SuEW	SuW1	SuW2	SuW3	SuW4
<b>(3) Freie Wahlfächer</b>	SuF			SuF1	SuF2	SuF3	SuF4
<b>(4) Pflichtpraxis (optional)</b>							
<b>(5) Masterarbeit</b>							
<b>(6) Masterprüfung (optional)</b>							
<b>Summen Gesamt</b>	<b>SuSSt</b>		<b>120</b>	<b>60</b>		<b>60</b>	

**§ 6 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule**

[Optional. Wenn im Curriculum Wahlmodule/gebundene Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 5 darzustellen.]

**§ 7 Freie Wahlfächer**

- (1) Im Masterstudium [Name des Studiums] sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24 in begründeten Ausnahmefällen] ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

[Ergänzung für Studien der KTF: In Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät müssen die Freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen aufweisen. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.]

- (2) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 [24] ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Benennung der Wahlfächer als „Wahlfachmodul“ [„Studienergänzung“] im Masterzeugnis erfolgen. [Absatz entfällt bei MA-Lehramt]
- (3) [optional: Auflistung empfohlener Schwerpunktsetzungen]

**§ 8 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich [Name des Themenbereichs] selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.

- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. UG 2002 § 81 Abs. 2).
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Masterstudium festgelegten Module zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.
- (4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten (vgl. UG 2002 § 80 Abs. 2).
- (5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

## § 9 Praxis

[optional; nicht zutreffende Textpassagen entfernen]

### A: Empfohlene Praxis:

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt des Praktikums zu bewilligen.

### B: Pflichtpraxis:

- (1) Im Masterstudium [Name des Studiums] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannten Institutionen zu erwerben. Eine Meldung der Praxis und der gewählten Institution an das zuständige studienrechtliche Organ ist erforderlich und von diesem zu bewilligen.
- (3) Sollte eine Absolvierung der Praxis in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität und mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs den Nachweis einer Praxis durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben an der Universität erwerben.
- (4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität (DE disability & diversity) unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.
- (5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- Kennenlernen von Anwendungsszenarien fachwissenschaftlicher Konzepte
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
- [Auflistung weiterer Kompetenzen]

## § 10 Auslandsstudien

Studierenden des Masterstudiums [Name des Studiums] wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester [...bis...] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem AntragstellerIn vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
- die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Universität Salzburg absolvierten Lehrveranstaltungen überein
- vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
- Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation,...)
- Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
- Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
- Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester sowie dessen Planung seitens der Universität ( DE disability & diversity) aktiv unterstützt.

## § 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl

- (1) Die TeilnehmerInnenzahl ist im Masterstudium [Name des Studiums] für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung

- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden bei Überschreitung der HöchstteilnehmerInnenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.



(3) Studierende des Masterstudiums [Name des Studiums] werden in folgender Reihenfolge in Lehrveranstaltungen aufgenommen:

- vermerkte Wartelistenplätze aus dem Vorjahr
- Studienfortschritt (Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Studium)
- die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- die höhere Anzahl an absolvierten Semestern
- der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt
- das Los.

Freie Plätze werden an Studierende anderer Studien nach denselben Reihungskriterien vergeben.

(4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen HöchstteilnehmerInnenzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der HöchstteilnehmerInnenzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

## § 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:

*[Auflistung der LVen bzw. Module und der entsprechenden Voraussetzungs-LVen bzw. -module]*

Lehrveranstaltung/Modul:	Voraussetzung für:

## § 13 Prüfungsordnung

*[Auflistung der Prüfungsarten und der entsprechenden Regelungen bzgl. der Durchführung]*

## § 14 [Kommissionelle] Masterprüfung

*[optional]*

- (1) Das Masterstudium [Name des Studiums] wird mit einer [kommissionellen] Masterprüfung im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die [kommissionelle] Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen[, *der Pflichtpraxis*] und der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus einem Prüfungsfach.

[Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus [Anzahl] Prüfungen über Themenbereiche, die vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus den Modulen des Curriculums vorgeschlagen werden.]

## § 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

## **§ 16 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Masterstudium [Name des Studiums] an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] nach diesen Studienvorschriften abzuschließen.

[Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Masterstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

*Äquivalenzlisten finden sich in Anhang II.*

## Anhang I: Modulbeschreibungen

(Vorlage):

Modulbezeichnung	
Modulcode	
Arbeitsaufwand gesamt	
Learning Outcomes	
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	

## Anhang II: Äquivalenzlisten

---

### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg